

# Beschlussesentwurf 1: Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347)

beschliesst:

## I.

Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>2)</sup> (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

### § 5<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

### § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschulangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

### § 10 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft.

### § 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1)</sup> Das Departement kann einen Schüler von der elfjährigen Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

<sup>2)</sup> Mit der Bewilligung wird den Eltern die staatliche Verantwortung der genügenden Grundbildung übertragen.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [413.111.](#)

# GS 2011, 58

## § 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Absenzen und Dispensationen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.

## § 32 Abs. 1 (geändert)

*Besondere Aufgabe im dritten Sekundarschuljahr (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Im dritten Sekundarschuljahr wird besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen genommen und die Berufswahlreife gefördert. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.

## § 35

*Aufgehoben.*

## § 36 Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

## § 37 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

## § 37<sup>bis</sup> Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

## § 37<sup>quater</sup> Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelschulklassie geprüft wird.

## § 48 Abs. 1 (geändert)

*Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

## § 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird grundsätzlich von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann ange stellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrbe rechtigung) oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements verfügt.

<sup>3</sup> Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind und die über keine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügen, können während vier Jahren nur befristet angestellt werden. Dauert das Anstellungsverhältnis länger als vier Jahre, gilt es als unbefristet.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.

## § 55 Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> Aufgehoben.

## § 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Weiterbildung (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus:

- a) (geändert) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;
- b) (geändert) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer;

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrer.

## § 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Weiterbildungspflicht und -kosten (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

## § 68 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerweiterbildung.

## § 72 Abs. 1

<sup>1</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) (geändert) sie legt das kommunale Volksschulangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- e) (geändert) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;
- f) (geändert) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;
- g) (geändert) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volks schule im Sinne der Rechtskontrolle;

# GS 2011, 58

- l) (geändert) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.

§ 79<sup>ter</sup> Abs. 2, Abs. 4

<sup>2</sup> Es ist verantwortlich für

- a) (geändert) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton;
- <sup>4</sup> Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen
- c) (geändert) die Lektionentafeln;

*Titel nach § 79<sup>ter</sup> (geändert)*

## 6.2.3. Volksschulamt

§ 80 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

*Volksschulamt (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule.

<sup>3</sup> Ihm obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

<sup>5</sup> Es überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

*Titel nach § 99 (neu)*

## 7.4. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 10. März 2010

§ 100 (neu)

*Stichtag zur Einschulung*

<sup>1</sup> Als Stichtag für das Schuljahr 2012/2013 gilt der 31. Mai 2012.

<sup>2</sup> Als Stichtag für das Schuljahr 2013/2014 gilt der 30. Juni 2013.

## II.

Gesetz über das Staatpersonal vom 27. September 1992<sup>1)</sup> (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die Lehrkräfte der Volksschule gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.

<sup>1)</sup> BGS [126.1](#).

**III.**

Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 1970) wird aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

xxx  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS [413.15.](#)